



ARBEITNEHMENDE IM DETAILHANDEL IM KANTON BS

1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Für Arbeitsverhältnisse im Detailhandel gelten im Kanton Basel-Stadt folgende gesetzlichen Grundlagen:

- Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen (NAV Detailhandel)

siehe unten für Erklärungen

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR): insbesondere Art. 319 ff. OR.

Bei Fehlen von zulässigen, vertraglichen Abreden gelten die Bestimmungen des OR. Von (relativ) zwingenden Bestimmungen kann (zuungunsten der Arbeitnehmenden) nicht abgewichen werden.

- Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

Regelungen zu Arbeits- und Ruhezeiten sowie Gesundheits- und Jugendschutz sind im Arbeitsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen (ArGV 1-5) zu finden.

2. Erklärungen zum NAV Detailhandel insbesondere

2.1 Geltungsbereich

- Der NAV Detailhandel gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Basel-Stadt.
- Er ist auf alle Arbeitsverhältnisse sämtlicher Betriebe des Detailhandels, worunter auch Drogerien fallen, anwendbar.
 - Ausnahmen: Versandhandel, Messen und Märkte, Betriebe mit weniger als drei Mitarbeitenden
- Der NAV gilt für das gesamte Verkaufspersonal (egal ob Vollzeit- oder Teilzeitpensum), Lernende und Praktikanten/Praktikantinnen
 - Ausnahmen: Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern/Partnerinnen, Verwandten in gerader Linie (d.h. Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel) und deren Ehegatten bzw. eingetragene Partner/Partnerinnen, Konkubinatspartner und -partnerinnen; Arbeitnehmende, die im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes im Verkauf arbeiten; Arbeitnehmende, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen

2.2 Mindestlöhne

- Die Mindestlöhne werden nach folgender Tabelle berechnet:

Kategorie	Franken pro Monat	Franken pro Stunde
ungelernt	3'650 ^[4]	20.05 ^[6]
ungelernt mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	3'750 ^[8]	20.60 ^[7]
gelernt mit EBA	3'850 ^[8]	21.15 ^[9]
gelernt mit EBA und mind. fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	3'950 ^[10]	21.70 ^[11]
gelernt mit EFZ	4'050 ^[12]	22.25 ^[13]
gelernt mit EFZ und mind. fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	4'150 ^[14]	22.80 ^[15]
Lernende im 1. Lehrjahr	600	
Lernende im 2. Lehrjahr	800	
Lernende im 3. Lehrjahr	1'000	
Lernende im 4. Lehrjahr ^[16]	1'100 ^[17]	
Praktikantinnen und Praktikanten ab dem 3. bis 12. Anstellungsmonat ^[18]	900	

- Der Berechnung liegen 12 Monatslöhne und eine 42-Stunden Woche zugrunde.
- Die Berufserfahrung muss bei Stellenantritt von den Arbeitnehmenden bewiesen werden.
- Als gelernt gelten Arbeitnehmende mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Detailhandelsfachfrau/-mann oder einem eidgenössischen Berufs-Attest (EBA) als Detailhandelsassistent/-assistentin oder einer gleichwertigen Ausbildung wie bspw. Drogistin/Drogist
- Bei Teilzeitarbeit wird der Lohn dem Pensum entsprechend angepasst
 - Beispiel: Jemand mit EFZ und ohne Berufserfahrung, der 40% arbeitet, erhält CHF 1'620=4'050x0.4

2.3 Kontrolle und Konsequenzen der Missachtung

- Die Tripartite Kommission BS ist für die Einhaltung des NAV verantwortlich.
 - Sie führt Kontrollen durch
 - Bei ihr kann man sich (auch anonym) melden, wenn man Verstösse gegen den NAV entdeckt/vermutet.
- Werden tatsächlich Verstösse aufgedeckt, kann das Amt für Wirtschaft und Arbeit BS Verwaltungsanktionen aussprechen.

Kontakt:

Kanton Basel-Stadt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht
Tel. 061 267 88 09